

Der praktische Fall

Bußgelder wegen Verstoß gegen Mitteilungspflichten gegenüber dem Transparenzregister im Insolvenzverfahren

von Rechtsanwalt Dr. Heinrich von Büнау, Frankfurt am Main¹

In der Rubrik „Der Praktische Fall“ werden regelmäßig Fälle aus der alltäglichen Praxis und deren Lösung vorgestellt. Damit möchten wir uns Ihren Problemen widmen und auf Ihre Ideen und Anregungen eingehen. Sie können uns als Leser/in der Insbüro gerne eigene Fälle mit Lösungen einsenden oder uns auch Fälle zur Lösung durch uns und zum Abdruck in dieser Rubrik übersenden. Bitte nutzen Sie folgende Mailadresse: insbuero.redaktion@wolterskluwer.com.

Praxisfall:

Im Insolvenzbüro geht ein Bußgeldbescheid wegen Verstoß gegen Mitteilungspflichten zum Transparenzregister ein. Die Insolvenzsachbearbeiterin fragt sich, ob sie die Zahlung veranlassen soll und ob die Bußgeldentscheidung auf

der Website des Bundesverwaltungsamts bekannt gemacht wird.

¹ Der Autor ist Partner der METIS Rechtsanwälte PartG mbB mit Sitz in Frankfurt am Main. Er dankt Frau stud. iur. Maria Daniilidou herzlich für ihre Unterstützung bei den Vorarbeiten.

Fragen:

1. Ist die Bußgeldforderung als einfache Insolvenzforderung oder Masseverbindlichkeit einzuordnen?
2. Können auch Bußgelder gegen Insolvenzverwalter verhängt werden?
3. Wer ist Schuldner eines solchen Bußgeldes?
4. Können Bußgeldbekanntmachungen des Bundesverwaltungsamts Insolvenzverwalter betreffen?
5. Können Insolvenzverwalter verhindern, dass ihr Name veröffentlicht wird?

I. Einführung

Verstöße gegen die Pflichten nach dem GwG² sind gem. § 56 GwG Ordnungswidrigkeiten, die mit Bußgeldern geahndet werden. Der Bußgeldkatalog ist lang. Danach werden auch Verstöße gegen Pflichten im Zusammenhang mit dem Transparenzregister geahndet.

Entsprechende Bußgelder verhängt i.d.R. das Bundesverwaltungsamt, § 56 Abs. 5 GwG. Es hat die Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesanzeiger Verlags GmbH. Diese führt das Transparenzregister als Beliehene. Das Bundesverwaltungsamt **veröffentlicht unanfechtbare Bußgeldentscheidungen auf seiner Website**, § 57 Abs. 1 Satz 1 GwG.³ Ordnungswidrigkeiten werden dadurch zusätzlich geahndet (sog. **naming and shaming**). Das ist durchaus umstritten.⁴

Welche wesentlichen Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit dem Transparenzregister bestehen?

1. Mitteilungspflicht der Vereinigung

Zunächst sind bestimmte Vereinigungen verpflichtet, der registerführenden Stelle ihre wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen, § 20 Abs. 1 GwG. Vereinigungen sind juristische Personen des Privatrechts (wie GmbH oder AG) und eingetragene Personengesellschaften. Sie müssen Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten einholen, aufbewahren, auf aktuellem Stand halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitteilen. Das gilt auch während des Insolvenzverfahrens.⁵

Nach § 19 Abs. 1 GwG sind in der Mitteilung Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses sowie die Staatsangehörigkeit(en) des wirtschaftlich Berechtigten anzugeben.

2. Mitteilungspflicht wirtschaftlich Berechtigter

Daneben sind wirtschaftlich Berechtigte verpflichtet, Vereinigungen die Angaben zu ihrer Person mitzuteilen, die diese zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflicht benötigen, § 20 Abs. 3 GwG. Diese Pflicht besteht auch bei jeder Änderung dieser Angaben.

II. Rechtsfragen und Praxishinweise im Einzelnen

Im Folgenden werden die rechtlichen Hintergründe derartiger Maßnahmen erläutert und praxisrelevante Hinweise gegeben.

1. Ist die Bußgeldforderung als einfache Insolvenzforderung oder Masseverbindlichkeit einzuordnen?

In der Regel wird es sich um eine Geldbuße gegen die Gemeinschuldnerin nach § 56 Abs. 1 Nr. 55 GwG wegen Verstoß gegen die Mitteilungspflicht der Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG handeln. Wann eine solche Geldbuße eine Insolvenzforderung darstellt, wird **in der juristischen Literatur uneinheitlich beantwortet**.

a) Rechtskraft des Bußgeldbescheides

Nach einer Auffassung soll es darauf ankommen, wann der Bußgeldbescheid rechtskräftig geworden ist.⁶

- Eintritt der **Rechtskraft vor Eröffnung** des Insolvenzverfahrens: Die Geldbuße sei gem. § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO eine nachrangige Insolvenzforderung. Sie dürfe nur nach ausdrücklicher Aufforderung des Insolvenzgerichts zur Insolvenztabelle angemeldet werden (§ 174 InsO).
- Eintritt der **Rechtskraft nach Eröffnung** des Insolvenzverfahrens: Die Geldbuße sei keine Insolvenzforderung und könne nicht zur Insolvenztabelle angemeldet werden. Es handele sich auch nicht um eine Masseverbindlichkeit, sondern um eine gesetzlich nicht besonders geregelte Nachinsolvenzforderung gegen den Schuldner. Auf diese sei das Vollstreckungsverbot nach § 89 InsO nicht anwendbar. Es bestehe nur ein tatsächliches, nicht aber ein rechtliches Vollstreckungshindernis. Deshalb ruhe die Vollstreckungsverjährung nicht nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 OWiG.

b) Zeitpunkt des Verstoßes gegen die gesetzliche Pflicht

Die Gegenauffassung stellt auf den Zeitpunkt des Verstoßes gegen die gesetzliche Pflicht ab:⁷

- 2 GwG = Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten.
- 3 S. https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/T/Transparenzregister/Bussgeldentscheidungen/bussgeldentscheidung_en_node.html, abgerufen am 07.10.2022.
- 4 Vgl. *Armbrüster/Böffel*, ZIP 2019, 1885, 1891.
- 5 S. Transparenzregister, Fragen und Antworten zum Geldwäschegesetz (GwG), Stand: 25.05.2022, https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Transparenzregister/Transparenzregister_FAQ.pdf?__blob=publicationFile&v=35, S. 4, abgerufen am 07.10.2022.
- 6 S. *Wieser*, Online-Kommentar zum OWiG, Stand 2018, 6.1.2., unter https://www.rehm-verlag.de/eLine/portal/start.xav?start=%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27owig_2a608adf38e0e2ccdae08b56be8bd4d3%27%20and%20%40outline_id%3D%27owig%27%5D, abgerufen am 7.10.22.
- 7 S. *Laroche*, VIA 2014, S. 17, 18.

- **Verstoß vor Eröffnung** des Insolvenzverfahrens: Die Geldbuße sei eine nachrangige Insolvenzforderung i.S.d. § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO, für die das Vollstreckungsverbot nach § 89 InsO gelte.⁸
- **Verstoß nach Eröffnung** des Insolvenzverfahrens: Die Geldbuße sei als **Neuforderung** anzusehen, für die das Vollstreckungsverbot nach § 89 InsO nicht gelte.

Die zweite Ansicht argumentiert mit einem Vergleich mit dem Zivil- und Steuerrecht. Dort komme es nach § 41 InsO weder auf die Fälligkeit noch auf eine etwaige Rechtskraft an. Es bestehe kein Anlass, davon im Bereich des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts abzuweichen.⁹ Der zur Verwirklichung der Geldbuße führende Tatbestand sei mit dem Verstoß abgeschlossen. Deshalb könne es auf die tatsächliche Ahndung nicht ankommen.¹⁰

Diese Auffassung überzeugt. Sie ordnet die Geldbuße nach einem Prinzip ein, das in der Insolvenzordnung verankert ist. Zudem stellt sie für die insolvenzrechtliche Begründung der Forderung auf den Zeitpunkt der Tat ab. Damit folgt sie einem im Strafrecht anerkannten Grundsatz, vgl. § 8 StGB.

Im **Ergebnis** sind **Bußgeldforderungen** nach § 56 Abs. 1 Nr. 55 GwG wegen Verstoß gegen die Mitteilungspflicht der Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG deshalb **nach dem Zeitpunkt des Verstoßes** insolvenzrechtlich **einzuordnen**.

2. Wer ist Adressat des Bußgeldes wegen Verletzung der Mitteilungspflicht der Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG?

Die Mitteilungspflicht nach § 20 Abs. 1 GwG richtet sich an die GmbH als Vereinigung. Ihre Geschäftsführer haben sie zu erfüllen. Das gilt auch in der Insolvenz, denn die Geschäftsführer bleiben während des Insolvenzverfahrens im Amt.¹¹

Bei einem Verstoß dürfte die Geldbuße in aller Regel nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 OWiG gegen die GmbH festgesetzt werden. Denkbar sind auch Geldbußen gegen die Geschäftsführer. Sie könnten gegen die Geschäftsführer als gesetzliche Vertreter der GmbH (§ 9 Abs. 1 OWiG)¹² und wegen der Verletzung ihrer Aufsichtspflichten nach § 130 OWiG¹³ verhängt werden.

Ist die Bußgeldforderung gegen die GmbH nach Insolvenzeröffnung entstanden, liegt eine Neugläubigerforderung vor. Sie kann vollstreckt werden; das Vollstreckungsverbot aus § 89 InsO gilt nicht.

3. Können auch Bußgelder gegen Insolvenzverwalter verhängt werden?

a) Kein Bußgeld wegen Verstoß gegen § 20 Abs. 1 GwG

Die Mitteilungspflicht der Vereinigung nach § 20 Abs. 1 GwG ist auch während des Insolvenzverfahrens von den Geschäftsführern der Gemeinschaftschuldnerin zu erfüllen. Eine „Reservemeldepflicht“ des

Insolvenzverwalters besteht nicht.¹⁴ Deshalb kann der Insolvenzverwalter gegen diese Pflicht nicht verstoßen und es kann gegen ihn kein Bußgeld nach § 56 Abs. 1 Nr. 55 OWiG festgesetzt werden.

Während des Insolvenzverfahrens können Bußgelder nach § 56 Abs. 1 Nr. 55 OWiG weiterhin gegen die Gemeinschaftschuldnerin verhängt werden. Sie wären Neuforderungen, für die das Vollstreckungsverbot nach § 89 InsO nicht gelten würde (s.o. II.1.).

b) Bußgeld bei Verstoß gegen § 20 Abs. 3 GwG

Gegen den Insolvenzverwalter kann ein Bußgeld nach § 56 Abs. 1 Nr. 58 GwG wegen Verstoß gegen die Mitteilungspflicht wirtschaftlich Berechtigter nach § 20 Abs. 3 GwG festgesetzt werden.

Allerdings ist umstritten, ob der Insolvenzverwalter wirtschaftlich Berechtigter einer wirtschaftlichen Vereinigung ist. Ausgangspunkt ist § 3 GwG. Danach ist als wirtschaftlich Berechtigter eine natürliche Person anzusehen, unter deren Kontrolle die juristische Person oder sonstige Gesellschaft steht oder auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.

Nach einer Literaturmeinung ist der Insolvenzverwalter kein wirtschaftlich Berechtigter. Sie geht von der Amtstheorie des Insolvenzverwalters aus. Die insolvente GmbH bleibe nach dem Übergang der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis auf den Insolvenzverwalter Träger von Rechten und Pflichten. Der Insolvenzverwalter sei deshalb kein „Veranlasser“ i.S.d. § 3 GwG und kein wirtschaftlich Berechtigter der Vereinigung, wie ihn § 20 Abs. 3 GwG voraussetze.¹⁵

Nach der wohl herrschenden Ansicht ist der **Insolvenzverwalter** ein (ggf. zusätzlicher) **wirtschaftlich Berechtigter der insolventen GmbH** i.S.d. § 3 GwG. Deshalb sei er in das Transparenzregister aufzunehmen.¹⁶

Diese Ansicht teilt das Bundesverwaltungsamt: Aufgrund der ihm nach § 80 Abs. 1 InsO zustehenden Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis gelte der Insol-

8 Sie könne dann nur nach besonderer Aufforderung des Gerichts zur Tabelle angemeldet werden, § 174 Abs. 3 InsO.

9 S. Laroche, VIA 2014, S. 17, 18.

10 S. Laroche, VIA 2014, S. 17, 18.; im Ergebnis ebenso Rönnau/Tachau, NZI 2007, 208, 209.

11 S. Wälzholz, in: Centrale für GmbH (Hrsg.), GmbH-Handbuch, Band 1, 177. Lieferung 07.2021, Rn. 4172.

12 Vgl. Reuter, in: BeckOGK, GwG, 11. Edition (Stand 01.09.2022), § 20 Rn. 63; Häberle, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 240. Erg.Lfg. April 2022, § 56 GwG, Rn. 4.

13 S. Longrée/Pesch, NZG 2017, 1081, 1083.

14 S. Berg/C. d'Avoine/M. d'Avoine, ZIP 2022, 1190, 1199; Hundertmark/Theurich, ZIP 2022, 973, 977; Transparenzregister – Fragen und Antworten zum Geldwäschegesetz (GwG), https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Transparenzregister/Transparenzregister_FAQ.pdf?__blob=publicationFile&v=31, Stand: 25.05.2022, S. 4., abgerufen am 07.10.22.

15 Vgl. Berg/C. d'Avoine/M. d'Avoine, ZIP 2022, 1190, 1197.

16 S. Hundertmark/Theurich, ZIP 2022, 973, 975.

venzverwalter als tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter. Er übe Kontrolle auf sonstige Weise nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GwG aus.¹⁷ Dies **gelte auch für den starken vorläufigen Insolvenzverwalter**.¹⁸

c) Hinweis: Nur eingeschränkte Mitteilungspflicht des Insolvenzverwalters nach § 20 Abs. 3 GwG

Da der Insolvenzverwalter demnach wirtschaftlich Berechtigter der insolventen GmbH ist, muss er ihr nach § 20 Abs. 3 GwG Angaben zu seiner Person mitteilen. Das betrifft letztlich nur einige der in § 19 Abs. 1 GwG genannten Angaben. Den Insolvenzverwalter trifft nur eine eingeschränkte Mitteilungspflicht. Er kann sich auf § 20 Abs. 4 GwG analog berufen:

- Der Name und die (geschäftliche)¹⁹ Anschrift des Insolvenzverwalters sind der GmbH bereits aus dem Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen bekannt, vgl. § 27 Abs. 2 Nr. 2 InsO. Art und Umfang seines wirtschaftlichen Interesses ergeben sich aus dem Amt. Auch sie sind der GmbH bereits bekannt.
- Deshalb muss der Insolvenzverwalter der GmbH nur noch sein Geburtsdatum und seine Staatsangehörigkeit(en) mitteilen.

Unterlässt der Insolvenzverwalter die Mitteilung (oder teilt er etwaige Änderungen der Staatsangehörigkeiten nicht unverzüglich mit), droht ihm ein Bußgeld gem. § 56 Abs. 1 Nr. 58 GwG.

4. Wer ist Schuldner eines Bußgeldes wegen Verstoßes gegen § 20 Abs. 3 GwG?

Grundsätzlich werden Geldbußen gegenüber demjenigen festgesetzt, der gegen die betreffende Pflicht verstoßen hat.²⁰ Von den Mitteilungspflichten im Zusammenhang mit dem Transparenzregister trifft den Insolvenzverwalter nur die (eingeschränkte) Mitteilungspflicht nach § 20 Abs. 3 GwG. Wenn er dagegen verstößt, kann gegen ihn ein Bußgeld nach § 56 Abs. 1 Nr. 58 GwG festgesetzt werden.

Die Bußgeldforderung könnte als Masseverbindlichkeit nach § 55 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt. InsO anzusehen sein. Dazu müsste es sich um Kosten handeln, die dem Insolvenzverwalter bei der Verwaltung oder Verwertung der Insolvenzmasse entstanden sind. Dafür spricht, dass der Insolvenzverwalter nur wegen seines Amtes wirtschaftlich Berechtigter der Gemeinschaftschuldnerin ist (s.o. II.3.b).

Das schließt nicht aus, dass er möglicherweise persönlich gegenüber der Masse haftet. Seine Haftung steht gleichrangig neben der Massehaftung.²¹

5. Können Bekanntmachungen des Bundesverwaltungsamts Insolvenzverwalter betreffen?

Bußgelder gegen Insolvenzverwalter können grds. vom Bundesverwaltungsamt bekannt gemacht werden. Nachdem ein Verstoß gegen § 20 Abs. 3

GwG mit einem Bußgeld geahndet wurde, haben die zuständigen Aufsichts- und Verwaltungsbehörden sowie die Behörde nach § 56 Abs. 5 Satz 2 GwG die Pflicht, dies nach Unterrichtung des Adressaten auf ihrer Internetseite oder auf einer gemeinsamen Internetseite bekannt zu machen (§ 57 Abs. 1 GwG).

Solche Bekanntmachungen sind aufzuschieben oder zu anonymisieren, wenn die **Schutzwürdigkeit des Persönlichkeitsrechts des Adressaten** einer Veröffentlichung entgegensteht (§ 57 Abs. 2 GwG). Auch in solchen Fällen erfolgt die Bekanntmachung, sobald die Gründe für den Aufschub entfallen sind. § 57 Abs. 2 GwG stellt deshalb keinen permanenten Ausschlussgrund für eine Bekanntmachung dar. Dafür müssen die strengeren Voraussetzungen des § 57 Abs. 3 GwG vorliegen. Das ist der Fall, wenn nicht einmal der zeitlich bedingte Aufschub oder die Anonymisierung sicherstellen, dass die Veröffentlichung verhältnismäßig ist.

Ob eine Veröffentlichung gegen das Persönlichkeitsrecht verstößt, ist im Wege einer Verhältnismäßigkeitsprüfung festzustellen: Wiegen im Einzelfall die persönlichen Belange des Betroffenen schwerer als die durch die Veröffentlichung beabsichtigte präventive Abschreckungswirkung?²² Eine Veröffentlichung greift bei natürlichen Personen regelmäßig erheblich in die **grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte** ein.²³ Deshalb seien bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung strenge Maßstäbe anzulegen. Im Regelfall sei zugunsten des Betroffenen (sprich gegen die Veröffentlichung) zu entscheiden.²⁴

Der **Insolvenzverwalter** übt ein gesetzliches Amt aus, das ihm durch den Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens übertragen wird. Im Beschluss werden sein Name und seine (geschäftliche) Anschrift genannt, § 27 Abs. 2 Nr. 2 InsO. Das Gericht macht den Beschluss öffentlich bekannt, § 30 Abs. 2 InsO. Angesichts dieser Umstände (**Amtsausübung**) werden die persönlichen Belange des Insolvenzverwalters bei der Prüfung, ob die Veröffentlichung eines Bußgeldes gegen den Insolvenzverwalter verhältnismäßig ist, **geringer zu bewerten sein als bei einer Privatperson**. Damit ist jedoch nicht gesagt, dass sie in jedem Fall geringer zu bewerten

17 Transparenzregister – Fragen und Antworten zum Geldwäschegesetz (GwG) Stand: 25.05.2022, S. 11, https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Transparenzregister/Transparenzregister_FAQ.pdf?__blob=publicationFile&v=31, abgerufen am 07.10.22.

18 S. *Hundertmark/Theurich*, ZIP 2022, 973, 974.

19 In ihrer Mitteilung an das Transparenzregister nach § 20 Abs. 1 GwG kann die GmbH die Geschäftsanschrift des Insolvenzverwalters nennen. Er gilt aufgrund seines Amtes als wirtschaftlich Berechtigter.

20 Vgl. *Longrée/Pesch*, NZG 2017, 1081, 1083.

21 Vgl. *Paul/Bremen*, in: Graf-Schlicker, InsO, 6. Aufl. 2022, § 55 Rn. 6.

22 S. *Herzog*, GwG, 4. Aufl. 2020, GwG § 57 Rn. 7; *Armbrüster/Böffel*, ZIP 2019, 1885, 1892.

23 Vgl. *Herzog*, GwG, 4. Aufl. 2020, GwG § 57 Rn. 7: Es bestehe die Gefahr von langfristigen Schäden für die Reputation des Betroffenen bis hin zur Drohung eines wirtschaftlichen „Todesurteils“.

24 S. *Herzog*, GwG, 4. Aufl. 2020, GwG § 57 Rn. 1.

sind als das öffentliche Interesse an der Ahndung.

Auf der Website des Bundesverwaltungsamtes sind bisher keine Bußgelder gegen natürliche Personen veröffentlicht worden.²⁵

6. Können Insolvenzverwalter verhindern, dass ihr Name veröffentlicht wird?

Rechtsschutz gegen eine Veröffentlichung kann über die allgemeine Leistungs- und/oder Feststellungsklage sowie im einstweiligen Rechtsschutz nach § 123 VwGO gesucht werden.²⁶ Aus praktischer Sicht wird besonders der einstweilige Rechtsschutz relevant sein, um eine Veröffentlichung zu verhindern.²⁷

III. Fazit

Auch in der Insolvenz muss eine GmbH nach § 20 Abs. 1 GwG dem Transparenzregister ihre wirtschaftlich Berechtigten melden. Diese Pflicht trifft die Geschäftsführer. Bußgelder wegen Verstoß gegen diese Mitteilungspflicht sind – abhängig vom Zeitpunkt des Verstoßes – entweder als nachrangige Insolvenzforderungen oder als Neuforderungen anzusehen.

Der Insolvenzverwalter zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten der insolventen GmbH. Als solcher hat er dem Geschäftsführer nach § 20 Abs. 3 GwG sein Geburtsdatum und seine Staatsangehörigkeiten mitzuteilen. Alle anderen Angaben nach § 19 Abs. 1 GwG sind dem Geschäftsführer bereits bekannt, § 20 Abs. 4 GwG analog. Verstößt der Insolvenzverwalter gegen diese Pflicht, droht ihm ein Bußgeld nach § 56 Abs. 1 Nr. 58 GwG.

Wurde ein Bußgeld gegen den Insolvenzverwalter verhängt, droht ihm die Veröffentlichung auf der Website des Bundesverwaltungsamts. Um sie zu vermeiden, kann er argumentieren, dass eine Veröffentlichung unverhältnismäßig wäre, weil sie seine Persönlichkeitsrechte verletzen würde. Allerdings hätte er die Ordnungswidrigkeit in Ausübung eines gesetzlichen Amtes begangen. Deshalb werden öffentliche Belange nicht per se hinter seinen Persönlichkeitsrechten zurückstehen müssen.

25 S. https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/T/Transparenzregister/Bussgeldentscheidungen/bussgeldentscheidung_en_node.html, abgerufen am 7.10.22.

26 Vgl. *Allgayer*, in: Ellenberger/Bunte, Bankrechts-Handbuch, 6. Aufl. 2022, § 11 Rn. 726.

27 S. *Allgayer*, in: Ellenberger/Bunte, Bankrechts-Handbuch, 6. Aufl. 2022, § 11 Rn. 726.